



AD/12715/2016

AA/4944/2015

02.02.2016

Kundmachung über Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Hofstelle "Besenlechen"

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in seiner Sitzung vom 01. Februar 2016 zu Tagesordnungspunkt 15 gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, beschlossen, den vom Planer AB Bittner ausgearbeiteten Entwurf vom 27. Januar 2016, mit der Planungsnummer 938-2016-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg im Bereich Grundstücke 269/1, 270, 271/1, 273 KG Weerberg (zur Gänze/zum Teil) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg vor:

Der zukünftige Hofübernehmer des Bauernhofes "Besenlechen" in Weerberg, Außerberg 10, möchte neben dem bestehenden alten Bauernhaus ein neues Wohnhaus errichten und ersucht daher um entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes. Im Neubau sollen im Untergeschoss auch landwirtschaftliche Garagen untergebracht werden. Teilflächen der Grundstücke Gste 269/1, 270, 271/1 und 273 sollen von "Freiland" in „Sonderfläche Hofstelle“ umgewidmet werden.

Grundstück 269/1 KG 87013 Weerberg (70938) (rund 3278 m²)
von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 mit zusätzlicher Erläuterung: Im südöstlichen Bereich ausschließlich landwirtschaftliches Wohn- und Garagengebäude, Festlegung Zähler: 1

sowie

Grundstück 270 KG 87013 Weerberg (70938) (rund 244 m²)
von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 mit zusätzlicher Erläuterung: Im südöstlichen Bereich ausschließlich landwirtschaftliches Wohn- und Garagengebäude, Festlegung Zähler: 1

sowie

Grundstück 271/1 KG 87013 Weerberg (70938) (rund 591 m²)
von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 mit zusätzlicher Erläuterung: Im südöstlichen Bereich ausschließlich landwirtschaftliches Wohn- und Garagengebäude, Festlegung Zähler: 1

sowie

Grundstück 273 KG 87013 Weerberg (70938) (rund 19 m²)

von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 mit zusätzlicher Erläuterung: Im südöstlichen Bereich ausschließlich landwirtschaftliches Wohn- und Garagengebäude, Festlegung Zähler: 1

Personen, die in der Gemeinde Weerberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Weerberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben

Gleichzeitig wurde gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird

Der Bürgermeister:


.....
(Gerhard Angerer)

**An der Gemeindeamtstafel Weerberg und im Internet unter
www.weerberg.at kundgemacht vom 2. Februar 2016 bis 10. März 2016**